JournalistenBlatt 1 2011

Die Journalistenverbände informieren Ausgabe 1 | 2011

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Verdachtsberichterstattung – ein nicht ungefährliches Unterfangen

Illustration: Complot

Geschätztes Mitglied, lieber Leser,

Ziffer 1, 2, 4, 8, 11 und 12 des so genannten Pressekodex beschäftigen sich direkt oder indirekt damit, was Journalisten über andere Menschen veröffentlichen dürfen. Als Paragraphenwerk bleiben die Verhaltensempfehlungen der Branche jedoch etwas blutleer. Dabei stoßen schreibende Kollegen immer wieder auf Probleme, wenn sie in den verschiedensten Situationen über einzelne Personen berichten. Der Aufmacher bringt Licht in die Sache und gibt Orientierung dahingehend was problemlos publiziert werden kann, was grenzwertig ist und was man tunlichst unterlassen sollte.

Bildberichterstatter treibt häufig die berechtigte Sorge um, dass ihre Fotografien von Verlagen wie von Privatpersonen verwendet werden, ohne dass eine Honorierung stattfindet. Der Kommentar auf Seite 8 sowie der darauf folgende Artikel beschäftigen sich mit dieser Materie.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen wie immer

Ihre JournalistenBlatt-Redaktion

Sie, Sie, Sie... Vorsicht – Schmähkritik!

Ja, wo kommen wir denn da hin! Kann denn hier jeder sagen, was er will? Grundsätzlich ja, schließlich leben wir in einer Demokratie, auch wenn wir das gern vergessen über unseren täglichen Alltagssorgen. Ach ja, nichts ist doch so schön, wie über andere zu reden. Wer es richtig anstellt, wird sehen, dass er unter Ausschöpfung seiner persönlichen Ausdrucksmöglichkeiten – der Fantasie sind ja bekanntlich keine Grenzen gesetzt – wirklich ziemlich viel Spielraum hat. Das wiederum freut ganz besonders die Journalisten. Schließlich ist es deren täglich Brot, über andere zu berichten. Aber der Reihe nach.

Gibt es eigentlich grobe Richtlinien, an die man sich halten kann, ohne sich auf juristisches Glatteis zu begeben? Selbstverständlich! Denn wie immer gilt: Erst nachdenken, dann reden bzw. schreiben. Würde dieser Leitsatz beherzigt, wären die Richter der Pressekammern deutscher Landgerichte vermutlich arbeitslos. Ernsthaft, gelegentlich unbedachte Äußerungen sind doch wahrhaft wunderbar; nicht zuletzt weil sie einer ganzen Zeitung mit vier großen Buchstaben täglichen Stoff bieten. Es ist auch eine Frage, wie empfindlich wir sind und wie wir damit umgehen.

Zunächst einmal ist es vollkommen einleuchtend, dass man stets die Wahrheit sagen sollte. Das weiß schon jedes Kind und bekommt es ab und an von den Eltern gesagt, wenn es wieder einmal heißt: „Du sollst doch nicht lügen!“. In der Erwachsenenwelt heißt das dann, behauptete Tatsachenäußerungen müssen objektiv der Wahrheit entsprechen. Was aber um Himmels Willen ist eine Tatsache? Der Jurist bezeichnet damit eine Begebenheit aus der Vergangenheit oder der Gegenwart, die dem Beweis zugänglich ist. Das bedeutet, dass jede Aussage eine Tatsachenbehauptung darstellt, sofern sich deren Wahrheitsgehalt mittels etwaiger Zeugen, Sachverständiger, der Anhörung des Aussagenden selbst oder der Vorlage entsprechender Dokumente belegen lässt. Sofern auch nur der leiseste Zweifel daran besteht, ob die Aussage wirklich zutrifft, fischt der Äußernde in den Untiefen der juristischen Thematik der sog. „Verdachtsberichterstattung“. Hierbei handelt es sich um eine Art der Mitteilung von Tatsachen, von denen der Äußernde lediglich annimmt, sie seien zutreffend, wobei ihm allerdings insoweit die letzte Gewissheit fehlt. Die bereits erwähnte Zeitung mit den vier großen Buchstaben druckt täglich eine Menge solcher Verdachtsberichterstattungen ▶

ab. Ein nicht ungefährliches Unterfangen. Grundsätzlich ist anerkannt, dass die Medien berechtigt sind, über Verdachtslagen unter Mitteilung der Quelle zu berichten (BGH, AfP 2000, 167 – Namensnennung; BGH, GRUR 1977, 674 – Abgeordnetenbestechung). Gegenstand der Berichterstattung muss ein solcher von berechtigtem öffentlichen Interesse sein. Die Medien müssen dabei die gebotene Sorgfalt walten lassen. Insbesondere müssen hinreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Verdachts vorhanden sein. Es besteht eine erhöhte Prüfungspflicht der Medien bei der Entscheidung darüber, ob bei einer ungesicherten Verdachtslage die erforderliche Güterabwägung die Entscheidung rechtfertigt, den Verdacht gleichwohl zu veröffentlichen (OLG München, NJW-RR 1996, 1493 – Focus). Letztlich muss durch die Art der Darstellung deutlich werden, dass es sich einstweilen um nicht mehr als einen Verdacht handelt. Dies wird durch die Mitteilung erreicht, dass sich die Medien von dem Inhalt des Verdachts eindeutig distanzieren, in der Regel aber auch dann, wenn sie in sonstiger Weise deutlich machen, dass die Sachlage jedenfalls offen ist, der Verdacht also nicht bewiesen ist und auch nicht mehr für als gegen den Verdacht spricht (BGH, AfP 2000, 167 – Namensnennung). Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung nicht erfüllt sind und nicht klar ist, ob der geäußerte Inhalt tatsächlich zutrifft, heißt es: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold. Mancher wird nach einem verlorenen Prozess vielleicht denken: „Ach hättest Du doch geschwiegen, so wärest Du Philosoph geblieben …“

Neben den Tatsachenäußerungen gibt es aber eben auch die Äußerungen, die als Meinungsäußerung zu qualifizieren sind – und an dieser Stelle darf der Leser wirklich einmal aufatmen, in einer Demokratie zu leben. In Bezug auf Meinungsäußerungen gilt die einfache Faustregel:

Meinungsäußerungen sind grundsätzlich bis zur Grenze der so genannten Schmähkritik möglich und ausdrücklich erwünscht. Bei Meinungsäußerungen handelt es sich um solche Aussagen, die aus der Sicht des durchschnittlichen Lesers, Hörers oder Zuschauers nicht mit dem Anspruch auf Wahrheit ausgestattet sind, sondern durch Elemente des Meinens oder Dafürhaltens als Ausdruck einer subjektiven Ansicht oder Überzeugung geprägt sind (BVerfGE 61,1 – NPD von Europa).

Dies schließt bis zu einem gewissen Grad sogar das zu einem Volkssport avancierte Lästern ein. Nicht zu Unrecht sagt der Volksmund: „Wer etwas unternimmt, gegen den wird etwas unternommen“. Wo nun die erlaubte Meinungsäußerung aufhört und die unerlaubte Schmähkritik beginnt, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen. Insoweit verbietet sich jede schematische Lösung.

Foto: Michael Jung

Schmähkritik ist ein Angriff auf die Menschenwürde

Foto: 3355m

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold

Qua Definition bedeutet „Schmähkritik“ eine derart drastische Kritik, dass diese in bewusste Schmähung und insbesondere in einen Angriff auf die Menschenwürde umschlägt, wobei die Absicht zu verletzen stärker hervortritt, als die Absicht zur Äußerung der eigenen Meinung (BVerfGE 42, 162 – Deutschlandstiftung).

Das bringt uns zu unserem nächsten Meilenstein auf der Reise durch das Land der Meinungsvielfalt.

Im Rahmen der Beurteilung von Meinungsäußerungen auf ihre Zulässigkeit hin unterscheidet das Bundesverfassungsgericht und damit auch jeder andere Jurist in Deutschland danach, in welche Sphäre des betroffenen Menschen eine bestimmte Meinungsäußerung eingreift. Unterschieden wird insoweit zwischen Intimsphäre, Privatsphäre und der sog. Öffentlichkeitssphäre. Wer über das berichtet, was er im Laufe der letzten Nächte erlebt hat, in denen er oder sie und seine Partnerin bzw. Partner kein Auge zugemacht hatten, darf sich – vollkommen zu Recht – nicht darüber wundern, wenn ihm das von der betroffenen Person unter Anrufung deutscher Gerichte verboten wird. Insoweit wird nämlich in die so genannte Intimsphäre eines Menschen eingegriffen. Niemand, wirklich niemand möchte über etwaige Probleme seines Sexuallebens aus der Zeitung erfahren. Äußerungen, die in die Intimsphäre eines Menschen eingreifen sind somit, dem Bundesverfassungsgericht sei Dank, grundsätzlich unzulässig.

Sofern sich eine Meinungsäußerung hingegen lediglich auf die Privatsphäre eines Betroffenen bezieht, ist unter Umständen eine Berichterstattung über Vorgänge möglich. Eingriffe in den privaten Lebensbereich sind von dem Betroffenen je nach Intensität des Eingriffs und sozialer Position hinzunehmen. Auch bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens endet das legitime Informationsinteresse jedenfalls an der privaten Haustür.

An dieser Stelle kommt der Beitrag zurück auf den besagten Unternehmer, der des Morgens aufsteht, um das Haus zu verlassen und „die Welt zu erobern“. Wer durch eine Meinungsäußerung in seiner Öffentlichkeitssphäre betroffen ist, wird sich hiergegen kaum mit Erfolg zur Wehr setzen können. Die so genannte Öffentlichkeitssphäre betrifft nämlich das Wirken einer Person in der Öffentlichkeit, einem Bereich, in den sich diese Person ganz bewusst hineinbegeben hat. Dann aber muss sie sich auch berechtigter Kritik durch andere stellen. Ohne Kritik kein Fortschritt, obwohl Ratschläge gelegentlich auch nur Schläge sein können. Das bedeutet indes nicht, dass grenzen- und oft auch schamlos Kritik geübt werden darf. Die Grenze des Erlaubten verläuft, wie schon erwähnt dort, wo die Schmähkritik beginnt.

Oft zum Schmunzeln anregende Beispiele von Ausdrücken, welche die deutsche Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit als unzulässig angesehen hat, wie etwa die Bezeichnung einer Fernsehansagerin als „ausgemolkene Ziege“ (BGH, NJW 1963, 902) oder die Bezeichnung Heinrich Bölls als „steindummer, kenntnisloser und talentfreier Autor“, auch „einer der verlogensten, ja korruptesten“, er sei ein „teils pathologischer, teils harmloser Knallkopf“, seine Werke seien häufig „widerwärtiger Dreck“ (BVerfG NJW 93, 1462) zeigen anschaulich, wo die Grenzen des guten Geschmacks überschritten werden.

Damit sollte nun jeder seine ihm durch die Demokratie geschenkte Meinungsäußerungsfreiheit genießen können, weil er weiß „wie weit er gehen kann“, wenn er andere kritisiert. Man beachte aber – wer austeilt, muss auch einstecken können! Kritik, also Meinungsäußerungen anderer aushalten zu können, ist Teil des Meinungsbildungsprozesses, der für eine Demokratie letztlich unverzichtbar ist.

Moment, was ist das, schon so spät? Meine Kaffeepause beginnt, eine gute Gelegenheit, mal mit anderen Leuten über einen meiner Kollegen zu sprechen … aber bitte – der Ton macht die Musik!

Foto: L. Kragt Bakker

Meinungsäußerungen in der Politik – für die Öffentlichkeitssphäre gelten andere Regeln als für Privatpersonen

Olaf Kretzschmar ist der Spezialist für Medien- und Presserecht im Journalistenzentrum Deutschland. Er steht den Mitgliedern von DPV und bdfj auch innerhalb der kostenfreien Rechtsberatung für Fragen zur Verfügung. Der Journalist und Hausjustiziar führt eine eigene Kanzlei (www.kiel-recht.de) und verfasst im „Brennpunkt Recht“ regelmäßig Fachartikel.

Foto: Alexander Trinitatov

Qualitätsoffensive oder Marketing?

Investigative Geschichten zieren jede Redaktion, erfordern aber auch teure Recherchen. In Zeiten des Sparzwangs setzen dafür immer mehr Medienhäuser auf Recherchepools. Notlösung oder Zukunftsmodell?

Die vergangenen Jahre, insbesondere 2009, gelten unter Zeitungsverlegern und Medienmanagern als schwarze Jahre. Anzeigenflaute, schrumpfende Auflagen, harte Sparrunden in den Redaktionen. Längst müssen die meisten Redakteure neben der eigentlichen Produktion auch den Internetauftritt ihres Hauses bestücken, Multimedia-Angebote ausbauen oder Online-Communities mit Gesprächsstoff versorgen. Jetzt kommen neue Vertriebsformen für iPhone oder iPad hinzu. Bei allem Potential, das die technischen Neuerungen bergen: der immer raschere Themenwechsel, den sie befördern, kann zugleich einen Trend zur Oberflächlichkeit in der Berichterstattung bedingen. Mittelfristig drohen sich dort vor allem Inhalte mit einfacher Sinnstruktur und Polarisierungspotenzial zu halten, was sicher auch damit zusammenhängt, dass der Einfluss von Pressestellen und PR-Agenturen auf die Themen-Agenda der Redaktionen seit Jahren zunimmt.

Droht also ein neuer Medienboom zu Lasten von Content? Zumindest fällt derzeit auf, dass sich viele Medienhäuser nicht nur um neue Medien sorgen, sondern öffentlichkeitswirksam um die journalistische Qualität. Der viel zitierte „investigative Journalismus“ erlebt eine regelrechte Renaissance: Recherche-teams bei WAZ, Welt, Stern und der Nachrichtenagentur DAPD, Reporterpools bei Focus oder NDR info sorgen für exklusive Inhalte, die in die mediale Verwertung der Verlage fließen. So mancher Beobachter mag sich da die Augen reiben und fragen: Wo haben sich die Top-Rechercheure nur all die Jahre verborgen? Wird jetzt wieder mehr recherchiert? Und vor allem: gibt es dafür jetzt wieder mehr Geld?

„Recherchierender Journalismus ist teuer“, sagt Hans Leyendecker, der seit zwei Jahren das Ressort „Investigative Recherche“ bei der Süddeutschen Zeitung (SZ) leitet. „Sie brauchen Reisebewegungen, recherchieren Dinge, die nicht sicher aufgehen, und am Ende kommt womöglich keine Geschichte heraus. Das ist schon eine der teureren Arten des Berufs.“ Leyendecker weiter: „Bei manchen Verlagen schmückt man sich heute gerne mit etwas, was man früher so nicht wollte.“

Aus Sicht des Mitbegründers von „Netzwerk Recherche“ handelt es sich bei den existierenden Recherche- und Reporterpool-Modellen letztlich um „Service-Einrichtungen für Recherche“. Allerdings hätten Mainstream-Diskussion und die Debatten um Qualität und Wirtschaftlichkeit auch ein „Bewusstsein geschaffen, dass man eigene Geschichten braucht, um sich von anderen zu unterscheiden“.

Grafik: Roland Christen

Spezielle Rechercheteams nutzen das Internet für ihre Arbeit

Objektive Kriterien, um festzustellen, ob es sich bei den Reporterteams um mehr handelt, als bloßes PR-Ge-

Foto: Nayyer

Reporterpools sorgen für exklusive Inhalte

klapper, gibt es einige: Wer gehört dazu? Werden Redakteure nur umbesetzt oder neue Stellen geschaffen? Gibt es einen zusätzlichen Etat oder wird nur hausintern gekürzt und umverteilt? Aus welchen Ressorts stammen die Rechercheure und werden ihre bisherigen Positionen neu besetzt? Wo liegen am Ende die Vorteile zur bisherigen Organisation, wenn nur umgruppiert wurde?

Bei der SZ sind neben Hans Leyendecker noch Klaus Ott und Nicolas Richter in der Recherche-Redaktion angesiedelt. Die drei „spezialisierten Einzelkämpfer“ (Leyendecker) arbeiten ressortübergreifend und bestimmen ihren Rhythmus weitgehend selbst. „Unser Ansatz ist, das gesamte Blatt zu betreuen“, erklärt Leyendecker. „Wir machen sowohl Feuilleton, als auch Sport oder Innenpolitik. Entscheiden wir uns für eine Story, ziehen wir gegebenenfalls die kompetenten Fachleute aus den Ressorts hinzu.“ Letztlich profitieren so alle. Für Ressortegoismen und elitäres Gehabe sei da kein Platz.

Thematisch liegt der Schwerpunkt der SZ-Reporter auf Wirtschaftskriminalität. „Sächsische Landesbank, HSH, HRE. Da räumen wir schon einiges ab“, sagt der Altmeister ganz unbescheiden. Die Zahlen sprechen für sich: Als einzige überregionale Tageszeitung konnte die SZ zuletzt ihre Auflage steigern.

Auch bei der WAZ in Essen, wo der jüngsten Umstrukturierung rund 300 Stellen zum Opfer gefallen sind, soll seit 2009 ein intern besetztes Rechercheteam für verkaufssteigernden Output an Exklusiv-Geschichten sorgen. Seit Mai ist David Schraven dort Recherchechef, zuvor war er im NRW-Ressort der Welt für Energiethemen zuständig. „Einen festen Etat gibt es bislang nicht“, sagt er. Die Arbeit laufe „projektbezogen“. „Sofern Sondermittel gebraucht werden, sprechen wir das direkt mit der Geschäftsführung ab.“ Die „demnächst sechsköpfige Mannschaft“ sei „bunt gemischt“. Klassische Reporter zählten ebenso dazu, wie Lokalredakteure oder Kollegen aus der alten Politikredaktion. Sein Team genieße „recht große Freiheit, Geschichten zu machen, wie wir sie wollen“, sagt Schraven. „In die Tagesarbeit sind wir so gut wie nicht eingebunden.“ Er versteht sein Ressort „als eines, das Dienstleistungen für andere Redaktionen und Redakteure anbietet“. Als Beispiel nennt Schraven einen Lokalreporter, der einem Fördermittelskandal auf der Spur sei, aber nicht wisse, wie er an die entsprechenden behördlichen Unterlagen und Verwendungsnachweise gelangen könne. „Wir stellen dann Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz und, was vielfach noch wichtiger ist, setzen sie auch durch“, sagt Schraven.

Der WAZ-Reporter gibt sich überzeugt, dass der Journalismus auch bei der Recherche eine „immer stärkere Ausdifferenzierung“ erlebe. Die Zeit der Alleskönner sei vorüber. Viele Verlage stünden finanziell so weit unter Druck, dass sie vermehrt auf Spezialisten setzen, um mit weniger Leuten mehr leis- ▶

Foto: Picsfive

Qualität im Journalismus ist ein wichtiges Verbandsthema

- Das Journalistenzentrum Deutschland ist, repräsentiert durch den DPV, Mitglied der Initiative Qualität im Journalismus (IQ).
- DPV und bdfj sind außerdem in zahlreichen Institutionen und Gremien vertreten, welche sich diesen Zweck auf ihre Fahnen geschrieben haben. Über Kooperationen wird die Materie potenziert.
- In Zusammenarbeit mit Universitäten und Institutionen wird die wissenschaftliche Tätigkeit zu diesem Thema unterstützt.
- Die Berufsverbände DPV und bdfj veranstalten praxisnahe Workshops und Seminare, welche u. a. die qualitative Aufwertung journalistischer Arbeit als Ziel haben.
- Das Journalistenzentrum Deutschland kooperiert mit zahlreichen Weiterbildungsinstitutionen, welche den Verbandsmitgliedern beispielsweise Vorzugskonditionen einräumen.
- Über die JournalistenBeratung können die angeschlossenen Medienmacher ganz konkrete Berufsfragen stellen, um die Substanz der eigenen Werke weiter auszubauen.
- Auch die Fachliteratur bietet ein breites Spektrum an themenbezogenen Werken **(www.medienbu.ch)**.

Infos zu allen Leistungen erhalten Mitglieder und Interessierte unter **www.Journalistenverbaende.de** oder bei der Bundesgeschäftsstelle.

Foto: Mny-Jhee

Quellenkunde und datenbankgestützte Recherche – nicht jede Redaktion verfügt über dieses Spezialwissen

ten zu können. Er spricht vom Umgang mit Auskunftsrechten und deren Durchsetzung, von Quellenkunde und -systematisierung oder datenbankgestützten Recherchen; das alles sei „Spezialwissen, über das längst nicht jede Redaktion verfügt“.

In der Tat: während US-Zeitungen von jeher Geld und Personal gezielt in die Recherche stecken und die Jagd nach dem preis- und prestigeträchtigen Skandal als lohnende Investition ansehen, galten Rechercheure bei deutschen Medien lange als Exoten.

Beim Magazin Stern von Gruner+Jahr in Hamburg graben seit Juni letzten Jahres fünf altgediente Redakteure unter der Leitung von Oliver Schröm nach exklusiven Geschichten. Um neue Recherche-Tools und Datenbanken zu entwickeln, gab es ein Jahr Vorlaufzeit. Neue Stellen sind beim Blatt dadurch nicht entstanden. „Wir haben unser Recherche-Know-how faktisch in Hamburg zentralisiert“, sagt Chefredakteur Andreas Petzold. Das vereinfache die täglichen Abläufe enorm.

Petzold: „Natürlich kann und soll jeder Stern-Redakteur weiterhin selbst recherchieren, aber die neue Einheit ist in manchen Dingen etwas routinierter und hat ausgeprägtere Kontakte zu den entsprechenden Dienststellen“. Man setze auf Kooperation von Rechercheuren und Redaktion, wobei die „Themenführung“ in der Praxis bei den fachlich zuständigen Ressorts bleibe.

Der Stern-Chef verweist auf eine Reihe exklusiver Geschichten aus der jüngeren Vergangenheit – etwa die Mitarbeiterbespitzelungen bei der Bahn oder bei Lidl. Als „Wettbewerbsmerkmal“ im hart umkämpften Markt um Relevanz und Aufmerksamkeit werde es für ein Produkt wie den Stern immer wichtiger, hin und wieder „Duftmarken“ zu setzen. Man sei bemüht, das Know-how der Spezialisten in die Ressorts zu tragen.

Das sieht man beim Axel-Springer-Verlag offenbar ähnlich: dort hat seit September der ehemalige Leiter des Welt-Wirtschaftsressorts, Jörg Eigendorf, in Sachen investigative Recherchen das Sagen für die Redaktionen der Welt-Gruppe (u.a. Welt, Welt am Sonntag). Aus drei existierenden Reporterstellen wurden sieben. Laut Eigendorf wurden alle Stellen derer, die intern wechselten, mittlerweile neu besetzt. Für den vom Handelsblatt gewechselten Reporter Marc Neller sei ebenfalls eine neue Stelle geschaffen worden.

„Wir sind weniger in die Tagesaktualität eingebunden, als ich es anfangs befürchtet hatte“, sagt Eigendorf. Die Initiative gehe vor allem vom Reporterpool aus, was auch „enormer Disziplin“ bedürfe, denn gut recherchierte Geschichten bräuchten eben Zeit und Konzentration. Und: „Natürlich macht es einen Riesenunterschied, ob sie exklusive Geschichten immer unter Zeitdruck machen oder ob es ihr Job ist nachzudenken, viel Zeit in die Recherche zu investierten und auch mal andere Wege zu gehen“, sagt der Welt-Chefreporter.

So ist es am Ende also wieder die klassische Jagd nach dem Scoop – unter anderen Bedingungen. Ob diese besser geworden sind, werden letztlich einmal mehr die Leser, Hörer und Zuschauer entscheiden dürfen. ▮

Das Know-How von Spezialisten wird in die Ressorts getragen

Foto: Nadirco

Martin Dommer, geboren 1974, ist freier Journalist und Autor. Nach einem Austauschjahr in den USA und dem Abitur am Bonner Aloisiuskolleg studierte er Jura in Köln und legte das Erste Staatsexamen ab. Er hat die Henri-Nannen-Schule in Hamburg besucht, arbeitete als Redakteur in der Medienagentur Kircher Burkhardt in Berlin. Seit 2006 ist er als Freiberufler für Presse und Fernsehen tätig.

Grafik: Esprit

Viele elektronische Kalender bieten erweiterbare Add-ons

Leichter durch den Termin-Dschungel

Termine bestimmen unseren Alltag, unser Arbeits- ebenso wie unser Privatleben. Die wenigsten von uns schaffen es jedoch, alle Termine im Kopf zu behalten. Und trotzdem mögen die meisten von uns nicht immer einen unhandlichen Terminkalender mit sich führen.

In der neu erschienenen Schrift „Kalendertools für Medienmacher“, welche Mitglieder des DPV bzw. der bdfj kostenlos erhalten, finden Sie Alternativen zu einem handschriftlichen Zeitplaner. Die Kalender-Tools für PC, Laptop oder Handy helfen, leicht den Überblick über alle wichtigen Termine des Lebens zu behalten. Viele davon sind kostenlos und einfach zu bedienen.

Zunächst ist erst einmal wichtig, welche Anforderungen an einen Kalender gestellt werden. Reicht es, wenn man seine Termine schnell und unkompliziert ins Notebook oder in den PC eingeben kann oder soll online, per Handy und von Dritten darauf zugegriffen werden? Muss der Kalender mit anderen Medien synchronisierbar sein, über das firmeninterne Netzwerk erreichbar oder lediglich als Einzelversion genutzt werden?

Auch ein ansprechendes Design und Ansichtsmöglichkeiten wie eine Tages-, Wochen- oder Monatsansicht können bei dieser Entscheidung für oder gegen einen Zeitplaner von persönlicher Bedeutung sein.

Hinzu kommt die technische Handhabung. Einfach zu installieren und simpel in der Bedienung, bei Bedarf druckbar, mit integrierten Feiertagen und mit Erinnerungsfunktionen. So sollte er sein, der perfekte Terminkalender, um nie wieder einen wichtigen Termin oder ein Telefonat zu vergessen.

Einige der angebotenen Kalender sind mit unterschiedlichen Add-ons erweiterbar, wie beispielsweise der Anzeige von Feiertagen, Schulferien, WM-Spielterminen oder ähnlichen Features.

Mittlerweile sind ebenfalls so genannte Gruppenkalender oder öffentliche Kalender erhältlich. Gruppenkalender bieten die Möglichkeit, online gemeinsame Termine zu koordinieren und zu verwalten. Öffentliche Kalender können nach Wunsch auch auf der eigenen Homepage eingebunden oder über einen speziellen Link für Dritte sichtbar gemacht werden.

Neben lokalen oder Online-Kalendern gibt es weiterhin solche, die man portabel auf einem USB-Stick mit sich führt. Damit besteht die Möglichkeit des Zugriffs auch dann, wenn einmal keine Internetverbindung zur Verfügung steht oder der eigene Server die Arbeit verweigert, um seinen Kalender an verschiedenen Orten bzw. PC’s zu nutzen.

Die kostenlose Schrift beschäftigt sich ausführlich mit diesen Themen und bietet detaillierte Informationen sowie Weblinks rund um unterschiedliche Kalender-Tools.

In der neuen Schrift finden Sie außerdem zusätzlich die besten Links zu kalendarischen Spezialdatenbanken mit deutschlandweiten Terminen, die für die journalistische Tätigkeit von Relevanz sind. Dadurch können Sie sich einen Recherchevorsprung verschaffen und Ihre Termine zu wichtigen Themen, Veranstaltungen, Pressekonferenzen usw. bereits längerfristig im Voraus planen.

Die neue Schrift Nr. 8519 kann beim Journalistenzentrum Deutschland kostenfrei schriftlich oder telefonisch bestellt werden.

Foto: vvetc

Unhandliche Terminkalender sind „out“

Gelegenheit macht Diebe!

Ein Kommentar zur unbefugten Verwendung von geschützten Fotografien

Foto: fotolia, Frank Täsler

Meist nur durch Kommissar Zufall entdeckt ein Fotograf oder Filmer die widerrechtliche Verwendung des eigenproduzierten und dadurch urheberrechtlich geschützten Bildmaterials. Mal in den Printmedien oder im Fernsehen, mal im Netz oder noch dreister für die Bewerbung von Produkten wird hierzulande leider gestohlen, was das Zeug hält. Als Fotograf und Kameramann vergeht kaum ein Tag, an dem man nicht wegen Urheberrechtsverletzungen oder Verletzung der Wiederverwertungsrechte seinem Honorar hinterher jagen muss. Leider geht dies oftmals nur mit juristischen Mitteln, weil es ein fehlendes Unrechtsbewusstsein der Urheberrechtsverletzer verlangt.

Selbst öffentlich-rechtliche Sender bedienen sich

Jahrelang habe ich Jürgen W. Möllemann bei seinen Wahlkämpfen begleitet und seine fallschirmspringerischen Aktionen visuell an die Medien zur einmaligen Verwendung für die jeweilige Berichterstattung veräußert. Bei bewegten Bildern ist die „einmalige Verwendung“ als ausdrückliche Vertragsvereinbarung jedem Anbieter zu empfehlen, falls er sein Material nicht sowieso exklusiv verkauft. Trotz dieser vertraglichen Festlegung ist das Material beispielsweise aus den Archiven der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten zu verschiedenen Gelegenheiten herangezogen worden. Mal verfremdet zu satirischen Zwecken, mal im Rahmen von Dokumentationen über seinen tragischen Unfalltod. Obwohl ich alleiniger Rechteinhaber dieses Foto- und Filmmaterials bin, wurde ich nie um eine weitere Erlaubnis zur Veröffentlichung gebeten. Sogar das Herausreißen aus dem Kontext geschah regelmäßig ohne meine Zustimmung und wäre sicher nicht im Sinne des Abgebildeten gewesen. Abgesehen von meinem moralischen Empfinden bezüglich dieser Beiträge hätte jede Wiederverwertung natürlich gesondert verhandelt und honoriert werden müssen. Nur nach etlichen Gesprächen und der Androhung von juristischen Mitteln haben die Sender schließlich den von mir festgesetzten Preis bezahlt und somit eine gütliche Ausräumung des Falles ohne Rechtsstreit herbeigeführt. Hätte ich nicht jeden Beitrag verfolgt, hätte ich zweifelsohne keine Vergütung erhalten.

Diebe kommen oft mit einem blauen Auge davon

Neben meiner journalistischen Tätigkeit leite ich in meiner Freizeit eine Agentur für Fallschirmsport. Selbstverständlich ist es mir ein Anliegen, potentielle Interessenten durch meine außergewöhnlichen Fotografien für diesen Sport zu begeistern. Gute Werbefotos bringen Kundschaft, bedeuten allerdings viel Arbeit, ebenso großen Aufwand und verursachen natürlich auch hohe Kosten. Der Besuch eines namhaften Autohauses hat mir jedoch unlängst wieder gezeigt, dass auch Mitbewerber gerne exzellente Werbefotografien nutzen. Ein Poster in besagtem Autohaus bewarb Fallschirmsprünge einer Eventagentur. Dabei nutzten sie … meine Bilder!

Was tun? Die Schwierigkeit liegt bei derartigen Fällen in der Festlegung des bezifferbaren Schadens, welcher für Juristen und Gerichte zur Festlegung der Streitsumme unabdingbar ist. Eine grobe Schätzung reicht hier nicht aus. In dem speziellen Fall des Autohauses war es unmöglich festzulegen, wie viele Kunden abgeworben wurden und das Angebot der Konkurrenz wahrgenommen haben. Fazit: ich habe den Mitbewerber angewiesen, das Bild zu entfernen und dabei von einer Klage abgesehen. Mein Anwalt zeigte kein großes Interesse, mich in diesem Fall zu vertreten.

Das Internet vergisst nie

Meine Lebensgefährtin Miriam Höller nahm an der diesjährigen Castingshow „Germanys Next Topmodel“

teil und hat es nicht nur aufgrund ihrer speziellen Tätigkeit als Stuntfrau und Actionmodel, sondern auch durch soziale Netzwerke unter die letzten 11 Teilnehmerinnen geschafft. Zahlreiche Internetblogs und kommerzielle Nachrichtenwebseiten haben über sie berichtet und mit entsprechenden Schlagworten über die Googlesuche viele User auf ihre Seiten gelockt. Werbepartner, die ihre Banner auf gut besuchten Seiten schalteten, profitierten durch die zusätzlichen Klicks. Die jeweiligen Webseitenbetreiber verdienten durch die steigenden Zahlen an Klicks gleich mit. Solange diese die kostenfrei ins Netz gestellten Fotos der Produktionen nutzten, bewegten sie sich in juristisch einwandfreiem Raum. Allerdings gibt es auch hier wieder besonders „clevere“ Diebe. Einer dieser Langfinger hatte sich illegal ein Standbild aus einem YouTube-Video, welches Miriam Höller gehörte, herauskopiert und in seine Berichterstattung integriert. Wer glaubt, sich damit in erlaubtem Fahrwasser zu befinden, irrt selbstverständlich!

Nachdem dem Plagiator das unerlaubt genutzte Foto in Rechnung gestellt wurde, reagierte er mit der Entfernung des Bildes von seiner Website und hoffte so wohl, sich damit aus der Affäre ziehen zu können. Die Urheberrechtsverletzung war aber längst geschehen. Einmal im Internet bereitgestellte Inhalte werden auch nach dessen Herausnahme aus dem Netz nicht endgültig gelöscht. Das Internet vergisst wenig, und über die richtigen Keywords sind die von der Ursprungsseite gelöschten Inhalte meist noch zu finden. Nach Androhung des Einschaltens eines Anwalts lenkte der Webseitenbetreiber jedoch ein und akzeptierte die Rechnung.

Actionmodel Miriam Höller wurde Opfer von Internetdieben

Foto: Frank Täsler

Diebe ruhen nie, Wächter ab und zu

Festzulegen, wie hoch der Schaden und damit die Ausfall-Honorare für illegal genutzte Fotos sind, ist schwierig. Unter dem Gesichtspunkt der zusätzlich investierten Zeit für Recherche und Kontaktaufnahme mit dem „Neukunden“, der das Foto- oder Filmmaterial illegal nutzt, sind die üblichen Honorare für Bildmaterial kaum angemessen. Der Aufwand, Urheberrechtsverletzer aufzustöbern und zur Rechenschaft zu ziehen, ist müßig, zeitaufwändig und mindert den Spaß an der Arbeit. Diesen Piraten dauerhaft das Handwerk zu legen, sollte Anliegen eines jeden Fotojournalisten sein, um seine Arbeiten zu schützen. ▮

Videoaufnahmen werden bei TV-Sendern oft mehrfach verwertet

Foto: DeshaCAM

Frank Täsler, 40 Jahre, geboren in Recklinghausen, ist seit 1997 selbstständiger Fotograf, Kameramann und Sportjournalist mit dem Schwerpunkt Fallschirm- und Extremsport. Seine Fotos zieren zahlreiche Titelseiten einschlägiger Magazine, und er ist Referenzfotograf für den japanischen Fotohersteller Sigma. Seit 2001 ist er Mitglied des Nationalkaders im Fallschirmspringen und mit seinem Team „Free Flight Paratec“ unangefochten einer der erfolgreichsten Freifallsportler Deutschlands.

Actionfotografie – zu Lande, zu Wasser, in der Luft – und vor Gericht?

Ein Wort zum Schutz der Urheber

Foto: D. Shironosov

Mühsam geschaffene Fotos genießen Urheberrechtsschutz

Stunden- oder vielleicht sogar tagelang haben Sie auf diesen einen Moment gewartet, Blende und Objektiv waren richtig gewählt und das Drücken auf den Auslöser verschafft Ihnen das perfekte Actionfoto.

Wer als Actionfotograf eine eigene Homepage betreibt, wird eine solche gelungene Aufnahme natürlich gerne als Referenz vorweisen. Hierbei ist aber Vorsicht geboten – ein Klick mit der rechten Mouse-Taste durch einen Betrachter Ihrer Homepage und Ihr mühsam geschaffenes Foto entzieht sich Ihrer Kontrolle.

Welche Bilder werden geschützt?

Macht es eigentlich einen Unterschied in Bezug auf den Umfang meiner Schutzrechte als Fotograf, ob ich eine Birne vor dem Hintergrund einer weißen Raufasertapete ablichte oder Aufnahmen von einem Auto-, Motorradrennen bzw. einer anderen actiongeladenen Sportart anfertige? Grundsätzlich wird Ihnen der Jurist hierauf eine eindeutige Antwort mit zwei Buchstaben geben – „Nö“.

Bis auf eine Ausnahme, auf die noch näher einzugehen sein wird, sind also zunächst einmal alle Fotografen vor dem Gesetz gleich; und das darf man getrost wörtlich nehmen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG wiederum legt fest, dass Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden, Urheberrechtsschutz genießen.

Das Gesetz unterscheidet demnach zwischen Lichtbildwerken, nämlich so genannten persönlichen geistigen Schöpfungen, die sämtlich ein gewisses Maß an Individualität aufweisen müssen, welche in der Aufnahme zum Ausdruck kommt – sowie Lichtbildern, also sämtlichen durch Fotografie entstandenen Aufnahmen, denen es an dieser Individualität fehlt. So stehen der Urlaubsschnappschuss und das Obst vor der Raufasertapete der Fotografie etwa einer Abendstimmung am Strand gegenüber. Lichtbildwerke zeichnen sich also gegenüber Lichtbildern dadurch aus, dass sie über die bloße Abbildung von Gegenständen oder Personen hinaus eine Stimmung besonders wiedergeben und diese Wiedergabe das Ergebnis der persönlichen geistigen Leistung des Fotografen ist.

Als schutzbegründende Voraussetzungen für Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG werden in der juristischen Fachliteratur etwa die Auswahl eines bestimmten Ausschnitts, die Entscheidung über die Brennweite des Aufnahmeobjektivs, die Entscheidung über die Schärfentiefe u. a. genannt (vgl. Wandtke/Bullinger, § 2 Rn. 117). Entscheidend ist, dass stets ein Mindestmaß an Individualität für die Schutzerlangung erforderlich ist; die technische Perfektion ist nicht entscheidend.

Foto: S. Olesia

Die Kennzeichnung seines Werkes heißt so viel wie „Finger weg“

§ 72 Absatz 1 Urhebergesetz (UrhG) drückt es in fiesem Juristendeutsch so aus: „Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften geschützt“.

Zur großen Gruppe der „einfachen“ Lichtbilder im Sinne von § 72 UrhG zählen in der Regel Gegenstandsfotos ohne individuelle Prägung, Satellitenbilder, Röntgenbilder oder Fotos aus Passbildautomaten.

Auf den ersten Blick mag man sich über die rechtliche Gleichstellung des „Knipsers“ mit dem Fotokünstler wundern. In einem entscheidenden Punkt wird der Urheber gegenüber dem Lichtbildner aber eben doch privilegiert – der Schutzdauer. Während das Recht des Urhebers gemäß § 64 UrhG erst 70 Jahre nach dessen Tod erlischt und so auch die Erben des Fotografen noch die Verwertung betreiben können, muss sich der Lichtbildner, wie der einfache Fotograf vom Gesetz auch genannt wird, unter Umständen beeilen, will er nicht sogar noch zu seinen Lebzeiten mit ansehen müssen, wie seine Bildrechte verjähren. Das Recht des Lichtbildners an seinen Bildern erlischt nämlich bereits 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser

Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Feinheiten der Interpretation dieser letztgenannten Vorschrift können Sie dann getrost Ihrem Anwalt überlassen. Wichtig zu wissen ist nur, dass der Lichtbildner gegenüber dem Urheber erheblich kürzer über die ihm vom Gesetz eingeräumten Rechte verfügt. Schutz genießt also jede Fotoaufnahme. Unterschiede werden nur in der Dauer des Schutzes deutlich.

An dieser Stelle sei auf eines ganz deutlich hingewiesen – es gibt keinen Motivschutz!

Somit hat das abgelichtete Motiv selbst auch keinen Einfluss auf den Schutzumfang eines Bildes.

Nicht vom Vervielfältigungsrecht erfasst und daher auch nicht durch § 16 UrhG verboten ist das Fertigen praktisch gleicher Fotoaufnahmen durch nochmalige Aufnahme eines Bildes oder Motivs vom gleichen Standort und unter denselben Lichtverhältnissen (OLG Hamburg, ZUM-RD 1997, 217, 19 – Troades; OLG München ZUM 1991, 431, 432 – Hochzeits-Fotograf). Nochmals: es gibt keinen Motivschutz.

Dies gilt generell und zwar für jegliche Arten von Fotoaufnahmen, also auch solche, die keinen Bezug zum Bereich der Sportveranstaltungen aufweisen und denen keine geistige Schöpfung vorausging.

Achtung Spielverderber! Mitmenschen und Hausrechtsinhaber!

Nun steht also fest, wie lange sich der Fotograf an seinen Bildrechten erfreuen darf. Alles könnte so schön sein, gäbe es da nicht die lieben Mitmenschen. Es nützt dem Fotografen nämlich herzlich wenig zu wissen, dass er Rechteinhaber ist, wenn er seine gefertigten Bilder deshalb nicht verwerten darf, weil ihm entweder bereits die Anfertigung oder jedenfalls die Vervielfältigung, Verbreitung und das Zugänglichmachen gegenüber der Öffentlichkeit untersagt ist, will er nicht die Rechte Dritter verletzen und sich damit eine Menge Ärger und Kosten aufladen würde. Und das kommt so.

Inhaber so genannter Allgemeiner Persönlichkeitsrechte – speziell des Rechts am eigenen Bild – und das sind mit ca. 80 Millionen Bundesbürgern oder 8 Milliarden Erdenbürgern nicht eben wenige, versuchen immer wieder die Verbreitung von Aufnahmen zu verhindern, sei es, weil sie sich zu dick, zu dünn, zu müde oder sonst wie unvorteilhaft abgelichtet sehen oder einfach öffentlich nicht vorkommen wollen. Ohne das so genannte „Model Release“ geht es also nicht. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die abgelichteten Personen lediglich so genanntes „fotografisches Beiwerk“ i. S. v. § 23 Absatz 1 Nr. 2 UrhG darstellen. Das ist immer dann der Fall, wenn ihr Fehlen die Aussage des Bildes nicht verändert, weil sie eben nicht Bildmittelpunkt sind, sondern eher zufällig mit abgelichtet wurden.

Wie im Bereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts generell, wird man auch für den Spezialfall des Rechts am eigenen Bild von der Regel ausgehen müssen, dass die Einwilligung nur soweit reicht, wie der mit ihrer Erteilung verfolgte Zweck (Löffler/Steffen, Presserecht, § 6 LPG, Rdnr. 127). Ist der Veröffentlichungszweck nicht Gegenstand der ausdrücklichen Einigung, so ist er den Umständen zu entnehmen, die für die Erteilung maßgeblich waren (OLG Hamburg, AfP 81, 356 – Intime Sprechstunde). Mangels ausdrücklicher Vereinbarung erfasst die Einwilligung zur Herstellung von Fotografien nicht auch die Verwendung der so entstandenen Fotos für Werbung/Merchandising (Soehring/Hoeren, Presserecht, Rdnr. 21.25). Nun kann man sich freilich trefflich darüber streiten, welche Handlungen dem sog. Merchandising unterfallen – im engeren Sinne sicherlich zunächst der Einsatz von Bildern zum Zwecke der Verkaufsförderung bezogen auf andere Waren oder Dienstleistungen. Der Einsatz einer Aufnahme zu Werbezwecken ist ohne spezielle Vereinbarung prinzipiell unzulässig und kann ausnahmsweise nur dann zulässig sein, wenn eine jedenfalls schlüssige Einwilligung den Umständen des konkreten Falles entnommen werden kann. So liegt etwa eine Einwilligung nicht vor, wenn ein Model anlässlich einer Modenschau berechtigtermaßen fotografiert wird und die so entstandenen Bilder nicht nur im Rahmen der reinen Berichterstattung über die Modenschau, sondern auch in der Werbung benutzt werden (OLG Koblenz, NJW-RR 1995, 1112).

Dann sind da noch die so genannten Hausrechtsinhaber wie etwa Veranstalter, die allein bestimmen dürfen, wer welche Aufnahmen in den eigenen vier Wänden anfertigt. Der Fotograf muss sich also darüber im Klaren sein, dass er die Aufnahmen dort, wo er sich gerade befindet, überhaupt anfertigen darf, was sich durch die Einholung einer schriftlichen Genehmigung durch den Hausrechtsinhaber aber schnell und unkompliziert lösen lässt. Und wer draußen bleiben muss, dem hilft die sog. „Panoramafreiheit“. Gemäß § 59 UrhG ist es nämlich zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Dies gilt allerdings nur für Deutschland. Unsere europäischen Nachbarn haben da bisweilen eine abweichende Sichtweise, die im Einzelnen darzustellen an dieser Stelle allerdings den Rahmen sprengen würde. ▶

Foto: Dim Dimich

Röntgenbilder zählen zu den „einfachen“ Lichtbildern im Sinne von § 72 UrhG

Ein gegenseitiges Geben und (alles) nehmen – die Einräumung von Nutzungsrechten

Nun hat man also das gute Gefühl, alles richtig gemacht zu haben und wandelt die mühevoll erstellten Bilder in bares Geld um, was in der Regel in Form der Einräumung von Nutzungsrechten an Auftraggeber, Arbeitgeber oder sonstige Personen oder Institutionen erfolgt. Hierbei kommt es häufig zum Streit über den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte, und nicht eben wenige Lizenzverträge sind so gestrickt, dass der Fotograf später nur ungläubig staunt. Sofern er sich nicht durch Unwissenheit im Rahmen des Vertragspokers um die Nutzungsrechte den Schneid abkaufen lässt, steht der Fotograf zunächst einmal gut da. Im Urheberrecht gilt nämlich die so genannte Zweckübertragungstheorie, wonach ein Urheber/Leistungsschutzrechtsinhaber im Zweifelsfall, nämlich dem Fehlen klarer eindeutiger Abreden zum Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte, nie mehr Nutzungsrechte an seinen Vertragspartner einräumt, als zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend erforderlich ist. Unterschieden wird dabei zwischen dem einfachen Nutzungsrecht, das den Inhaber berechtigt, das Foto für einen bestimmten Zweck und im räumlichen Geltungsbereich und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu nutzen sowie dem ausschließlichen Nutzungsrecht. Letzteres ist für den Fotografen so unangenehm, wie es sich anhört. Der Inhaber des Nutzungsrechts darf nämlich das Foto unter Ausschluss des ursprünglichen Erstellers des Bildes, ob Urheber oder bloßer Lichtbildner, alleine nutzen. Gemäß der Zweckübertragungstheorie gilt zum Schutz des Fotografen, dass der Inhaber des Nutzungsrechts das Bild im Zweifel nur einmalig, im Rahmen des besprochenen Kontextes und auch das nur bezogen auf den Ort seines Wohn- oder Geschäftssitzes vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen darf. Wer einem Vertragspartner das oft in Verträgen zu findende inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht an seinen Bildern einräumt, sollte sich dies zumindest fürstlich bezahlen lassen, da er selbst zukünftig eine weitere Verwertung unterlassen muss, obwohl er die Bilder persönlich angefertigt hat. Auch insoweit gilt: Augen auf beim Vertragsabschluss! Bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit sind insoweit jede Menge Gemeinheiten denkbar, aber eben auch rechtlich zulässig.

Foto: Andy Dean Photography

Bildmittelpunkt oder nur zufällig mit abgelichtet?

Praktische Rechtsdurchsetzung

Bleibt die Frage zu klären, wie sich Urheber fotografischer Lichtbildwerke oder Schöpfer einfacher Lichtbilder wirkungsvoll gegen Verletzungen ihrer Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte schützen können.

So paradox es klingen mag, die vom Schöpfer zu treffenden Schutzmaßnahmen setzen schon während des Schöpfungsprozesses ein. Beweissicherung ist das A und O bei der Erstellung urheberrechtsschutzfähiger Werke. Zunächst muss man wissen, dass das deutsche Recht einen begrenzten Kanon an zugelassenen Beweismitteln kennt – die sog. SAPUZ-Regel. Zu Beweiszwecken stehen Sachverständige, die Inaugenscheinnahme von Beweisobjekten, Parteivernehmung, Urkunden und Zeugen zur Verfügung. Es ist daher sinnvoll, das erste körperliche Exemplar eines Werkes, also etwa eine Compact Disc mit der komponierten Musik oder ein Buch mit dem erdachten Text bei Dritten zu hinterlegen, die möglichst bei dem Prozess der Werkschöpfung gelegentlich zugegen waren. Und die somit die Schöpfereigenschaft als auch das Prioritätsdatum, somit den Zeitpunkt, an dem das Werk erstmals fertig vorlag, bezeugen können. Jeglicher mit der Erstellung des Werkes zusammenhängender Schriftverkehr sollte aufbewahrt werden.

Kennzeichnen Sie Ihre Werke

Die Kennzeichnung des Werkes mit einem © und der Jahreszahl des Jahres, in dem das Werk erschaffen wurde (d. h. erstmalig fertig vorlag), ist eine Möglichkeit, Dritten deutlich zu zeigen, dass man sich des Bestehens seiner Urheberrechte bewusst ist und Verletzungen unnachgiebig zu verfolgen bereit ist. Es ist quasi wie ein Schild mit der Aufschrift „Finger weg!“ zu sehen. Außerdem erleichtert das Zeichen den Beweis des Zeitpunktes der Schöpfung. Denn der Urheber muss im Streitfall sowohl den Zeitpunkt der Schöpfung, als auch das Bestehen des Werkes und seine Schöpfereigenschaft nachweisen. Bei relativ seltenen, aber durchaus vorkommenden Doppelschöpfungen gilt nämlich: wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

In der Praxis hat sich leider schon allzu oft herausgestellt, dass der grundsätzlich zuerkannte Schutz durch das Urheberrecht allein keine abschreckende Wirkung auf Fotodiebe hat.

Dem Fotografen stehen in erster Linie technische Maßnahmen zur Seite, um eine Verwendung seiner Fotos durch Dritte wenn auch nicht zu unterbinden, so doch aber für den potentiellen Verletzer wirtschaftlich sinnlos und rückverfolgbar zu machen.

So können Fotografen ihre Webseite bzw. ihre dort wiedergegebenen Fotos mit Zugangskontrollen, Kopiersperren, Verwendungskontrollen, Veränderungskontrollen, sichtbaren oder unsichtbaren digitalen Wasserzeichen, Fingerprints oder Brandings versehen.

Eine derartige Kennzeichnung der Werke hat zur Folge, dass der Schöpfer, bzw. Lichtbildner in einem Verletzungsfall, in welchem der unberechtigte Verwender das angebrachte Wasserzeichen entfernt hat, neben den üblichen zivilrechtlichen Auskunfts-, Unterlassungs- und Schadensersatzmaßnahmen zusätzlich noch ein Bußgeld- oder Strafverfahren einleiten kann.

Was muss ich mir gefallen lassen?

Im deutschen Urheberrecht finden sich einige Ausnahmeregelungen, nach denen die Verwendung fremder Werke nicht sanktioniert werden kann.

So darf gemäß § 24 Abs. 1 UrhG ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Wann eine Benutzung im Sinne der genannten Vorschrift „frei" ist, verrät der Gesetzestext jedoch nicht. Anerkannt ist aber, dass das geschützte ältere Werk, also das Foto des verletzten Fotografen, dem selbständigen Zweitwerk nur als Anregung dienen darf – die Züge des älteren Werkes müssen gegenüber denen des Zweitwerks verblassen. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, muss der Dritte, der das Foto des Lichtbildners als Anregung benutzt hat, noch nicht einmal eine Quellenangabe machen.

Weitere Einschränkungen kann das Urheberrecht dadurch erfahren, dass ein anderer das Foto „zitiert".

Gemäß § 51 Satz 1 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies gemäß § 51 Satz 2 UrhG insbesondere, wenn einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden oder Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden.

Es zeigt sich, dass die Verwendung des mühsam geschaffenen Action- oder Sportfotos auch im Lichte des Zitatrechts nur in seltenen Fällen zulässig sein wird.

Wer wirklich ganz sicher gehen möchte, von anderen nicht kopiert zu werden, sollte sich zur Überwachung seiner Immaterialgüterrechte eines professionellen Überwachungsdienstes bedienen, dessen Aufgabe darin besteht, ständig Inhalte fremder Webseiten oder anderer Medien nach möglichen Verletzungen der Urheberrechte zu durchforsten. Andernfalls gilt auch hier wie so oft: wo kein Kläger – da kein Richter!

Olaf Kretzschmar

Die PressPhoneCard – jetzt auch mit iPhone

Den Mobilfunkvertrag für Journalisten, die PressPhoneCard, gibt es jetzt auch zusammen mit dem neuesten Apple iPhone oder einem anderen Smartphone.

Für fast alle von uns ist die mobile Kommunikation von Berufs wegen unumgänglich. Dabei gewinnt die Internetnutzung per Handy in der jüngeren Vergangenheit immer mehr an Gewicht. Sie erlaubt es uns beispielsweise, von jedem Ort aus das Layout eines Artikels zu überprüfen oder die Kosten für ein Auftragsfoto zu bestätigen.

Den Datentransfer lassen sich die Telefonprovider gut honorieren. Entweder zahlt man für jeden Bit pro Byte oder für eine meist recht teure Flatrate. Das schmälert das Honorar bei Freiberuflern und erhöht den Erklärungsbedarf bei Festangestellten, deren Medienhaus ein Firmenhandy stellt. Hinzu kommen die hohen Anschaffungspreise für das beliebte iPhone oder andere hervorragende Smartphones.

Um die Kosten für Telefonie, Internet und andere mobile Serviceleistungen gering zu halten, haben die Berufsverbände des Journalistenzentrum Deutschland ihre seit längerem bestehende Kooperation in Sachen PressPhoneCard erweitert. So können Sie jetzt frei wählen, ob Sie mit dem Mobilfunkvertrag gleichzeitig auch noch beispielsweise das iPhone von Apple oder ein anderes Smartphone erhalten möchten.

Alle Informationen zur Beantragung und ihren persönlichen Ansprechpartnern finden die Mitglieder der Berufsverbände unter www.PressPhone.de.

Foto: Haslam Photography

Trotz guter Kamera für Profis sicher nur eine Notlösung: fotografieren mit dem iPhone

Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Neuregelung für Anschaffungen nach dem 31.12.2009

Die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern können grundsätzlich nur verteilt auf die Nutzungsdauer steuermindernd geltend gemacht werden. Dies wird als Absetzung für Abnutzung (AfA) oder Abschreibung bezeichnet. Eine Ausnahme gilt für „geringwertige Wirtschaftsgüter", so genannte GWG. Als GWG werden abnutzbare bewegliche Güter des Anlagevermögens bezeichnet, die selbstständig nutzungsfähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen bestimmten Betrag nicht übersteigen.

Foto: Foto-Ruhrgebiet

Mehrfache Änderungen bei steuermindernden Abschreibungen

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der GWG gab es in den letzten Jahren mehrfach Änderungen der gesetzlichen Regelungen.

Drei „Abschreibungsmethoden" für Geringwertige Wirtschaftsgüter

Durch die Änderungen nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz gelten ab dem 01.01.2010 bis zu drei unterschiedliche Verfahren der Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Regelung bis einschließlich Steuerjahr 2007 und wieder ab 2010 im Einzelnen

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 410 Euro können sofort oder aber über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwar 150 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen, **können** je Wirtschaftsjahr in einem Sammelposten aufgenommen werden. Dieser Sammelposten ist ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung gleichmäßig mit jeweils 1/5 abzuschreiben (so genannte Poolabschreibung). Die betriebsübliche Nutzungsdauer der einzelnen GWG spielt dabei keine Rolle. Dieses Wahlrecht

Foto: jnumber9

Ein Monitor ist ohne PC nicht selbstständig nutzbar

<table>
<tr><th></th><th colspan="4">Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten in €</th></tr>
<tr><th>angeschafft/hergestellt</th><th>bis 150</th><th>bis 410</th><th>bis 1 000</th><th>über 1 000</th></tr>
<tr><td>bis 31.12.2007</td><td colspan="2">Kann-GWG
oder AfA nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG</td><td>AfA nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG</td><td>AfA nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG</td></tr>
<tr><td>ab 1.1.2008</td><td>Muss-GWG</td><td colspan="2">150,01 bis 1 000
Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)</td><td>AfA nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG</td></tr>
<tr><td rowspan="3">ab 1.1.2010</td><td colspan="2">Kann-GWG bis 410 € nach § 6 Abs. 2 EStG oder AfA nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG
oder</td><td>AfA nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG</td><td rowspan="3">AfA nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sofortabzug nach § 6 Abs. 2a Satz 4 EStG und
AfA nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG</td><td colspan="2">150,01 bis 1 000
Sammelposten § 6 Abs. 2a Satz 1 bis 3 EStG oder</td></tr>
<tr><td colspan="2">Sammelposten § 6 Abs. 2a Satz 1 bis 3 EStG</td></tr>
</table>

Überblick über die Rechtslage 2007 bis 2010

kann der Unternehmer für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausüben. Abhängig von der Ausübung des Wahlrechts sind besondere Aufzeichnungspflichten zu beachten.

Das bestehende Wahlrecht war zwischenzeitlich in Frage gestellt worden. Das Bundesfinanzministerium hat aber nun klargestellt, dass die entsprechenden Wahlrechte tatsächlich Bestand haben (Bundesministerium der Finanzen, Az. IV C 6 – S-2180/09/10001, Schreiben vom 30.09.2010).

Im Bereich der Überschusseinkünfte bleibt es bei einem Sofortabzug als Werbungskosten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wie bisher 410 Euro nicht übersteigen. Bis zu dieser Höhe können Arbeitnehmer die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel in voller Höhe im Jahr der Zahlung als Werbungskosten geltend machen. Übersteigen die Anschaffungskosten den Betrag von 410 Euro (netto), so bleibt es bei der Abschreibung unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer.

Foto: Alexey Kashin

Abnutzbare, bewegliche Güter des Anlagevermögens

Foto: Will Hughes

Abschreibung sofort oder über gewöhnliche Nutzungsdauer?

Regelung für Steuerjahre 2008 und 2009

Der Nettobetrag von 410 Euro wurde auf 150 Euro reduziert. Die Zugänge **sind** in einem Sammelposten zu erfassen, der über fünf Jahre mit jeweils 20 Prozent pro Jahr linear abzuschreiben ist. Es gibt kein Wahlrecht hinsichtlich der vollen Absetzbarkeit in einem Jahr. Die Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu 150 Euro müssen für diese Jahre in voller Höhe im Anschaffungsjahr steuermindernd geltend gemacht werden.

Beispiele für typische Geringwertige Wirtschaftsgüter: Kleinmöbel, Schreibtischstühle, Bücherschränke, Papierkörbe auch wenn damit das Arbeitszimmer ausgestattet wird (unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Arbeitszimmerkosten), Diktiergeräte, beruflich genutzte Software und ähnliches.

Voraussetzung für die Sofortabschreibung ist, dass ein geringwertiges Wirtschaftsgut selbstständig nutzungsfähig ist. Das ist nicht der Fall, wenn ein Wirtschaftsgut nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden kann. Aus Sicht der Finanzverwaltung ist das zum Beispiel bei einem Monitor der Fall, der ohne Computer **nicht** selbstständig nutzbar sein soll. ▮

Dipl.-Kffr. Gabriele Krink ist seit langem als Steuerberaterin etabliert. Die Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte ihrer Kanzlei liegen u. a. auf der Betreuung von freien Berufen und dem engagierten Beistand für fest angestellte Journalisten & Kommunikationsfachleute. Sie leitet federführend das Team des Journalistenzentrum Deutschland, welches den Mitgliedern von DPV und bdfj im Rahmen der kostenfreien SteuerBeratung kompetent zur Seite steht.

PressCreditCard einsetzen und Gratisfilme downloaden

Wer hart arbeitet, braucht auch Entspannungsphasen. Deswegen gibt es bei der PressCreditCard große Gefühle als kleines Dankeschön: für jede Internetzahlung mit Ihrer PressCreditCard erhalten Sie bis zum 30. April ein Filmerlebnis – gratis. Bei mehr als 40 000 Filmtiteln ist garantiert für jeden Geschmack etwas dabei.

Holen Sie sich dazu einfach Ihre Gutscheine in der Filmlounge unter www.mastercard.de/film ab. Dann können Sie Ihre Lieblingsstreifen unter mehr als 40 000 Filmen aussuchen und gratis per Post als DVD, Blu-ray, Blu-ray 3D oder online als Video-on-Demand ausleihen. Die Gutscheine bleiben drei Monate lang gültig. So können Sie Ihre Gutscheine auch für einen langen Themenabend mit Kollegen sammeln oder an Freunde und Verwandte verschenken.

Weitere Informationen rund um die Aktion finden Sie unter **www.mastercard.de/film.** Alles zur einzigen Berufskreditkarte für Journalisten finden Sie unter **www.PressCreditCard.de.**

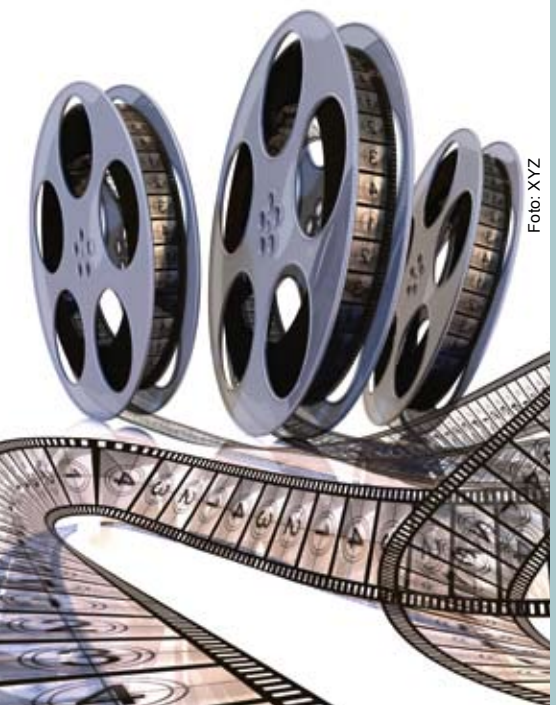

Foto: XYZ

Engagement – RückBLENDE

Januar 2011

Gesetzesentwurf zur Stärkung der Pressefreiheit

Vertreter des Journalistenzentrum Deutschland beteiligen sich an der Anhörung der Entwürfe von Regierung und Opposition zur Stärkung der Pressefreiheit im Bundestag. Beide Gesetzesvorhaben haben in unterschiedlichen Ausprägungen das Ziel, die Rechte von Journalisten insbesondere im Bereich Informantenschutz zu verbessern. Außerdem sollen Berichterstatter nicht mehr einfach wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat belangt werden können.

www.Dein-Presseausweis.de geht vom Netz

Nachdem der DPV die Betreiber der Webseite www.Dein-Presseausweis.de u. a. aufgrund der Verletzung von geschützten Marken- und Namensrechten abgemahnt hat, geht der Internetauftritt noch am selben Tag vom Netz. Immer wieder versuchen Trittbrettfahrer und Betrüger, den hervorragenden Ruf der tariffreien Spitzenorganisation der hauptberuflich tätigen Journalisten auszunutzen.

November 2010

Unterstützung von Reporter ohne Grenzen

DPV und bdfj unterstützen Reporter ohne Grenzen in einer gemeinsamen Aktion zur Förderung der Pressefreiheit. Die Berufsverbände des Journalistenzentrum Deutschland übernehmen dabei die überwiegende Abwicklung und Finanzierung der Initiative.

Leitbild der Freiberufler

Die Verbände DPV und bdfj beteiligen sich an der Debatte um das Leitbild der freien Berufe, damit die Interessen der Journalistenzunft Eingang in die Papiere des Bundesverbandes der freien Berufe (BfB) finden. Zur Auftaktveranstaltung im Europäischen Parlament in Brüssel geben sich hochkarätige Gäste aus EU-Parlament und EU-Administration die Klinke in die Hand.

Oktober 2010

Preis für die Freiheit und Zukunft der Medien

Unter Teilnahme von DPV und bdfj-Vertretern findet die 10. Verleihung des „Preis für die Freiheit und Zukunft der Medien“ statt. Im Rahmen der Preisverleihung begründet Innenminister Dr. Thomas de Maizière die Tradition der Rede zur Medien- und Pressefreiheit.

September 2010

Weltkongress des International Press Institute

Vertreter des Journalistenzentrum Deutschland beteiligen sich am 60. Weltkongress des renommierten International Press Institute. Die erstmals in zwei Städten (Wien und Bratislava) stattfindende Veranstaltung wird durch den österreichischen Bundespräsidenten offiziell eröffnet. Verbandsvertreter verabschieden als Delegierte mehrere Resolutionen zur Pressefreiheit.

August 2010

Journalisten-Studie des Instituts für Kommunikationswissenschaften

In Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Mitarbeitern haben sich die Mitglieder an einer berufsbezogenen Studie des Instituts für Kommunikationswissenschaften (IfK) in Dresden beteiligt. Dazu wurden knapp 6000 Medienschaffende der Journalistenverbände DPV und bdfj befragt.

Die aktuellen Hinweise zum Engagement des Journalistenzentrum Deutschland finden Sie auf den Internetauftritten der Berufsverbände.

Impressum

Herausgeber:
Journalistenzentrum Deutschland e. V.
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 99 77 99
Fax 040/8 99 77 79
redaktion@JournalistenBlatt.de
www.JournalistenBlatt.de
Chefredaktion: Kerstin Nyst
V.i.S.d.P.: Andreas Christensen
Grafik: Oliver-Sven Reblin